

Förderprogramm

Umweltfreundlich mobil

Die Stadt Heidelberg unterstützt mit diesem Förderprogramm den Umstieg auf den Öffentlichen Personennahverkehr und den Radverkehr, aber auch alternative Antriebe und Kraftstoffe zum Schutz der Umwelt und des Klimas. Wasserstoffbetriebene Elektrofahrzeuge tragen dazu bei, die Luft- und Lärmbelastung durch den Straßenverkehr in Heidelberg zu reduzieren. Der Verkehrssektor kann zudem einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Des Weiteren wird auch die Errichtung von privaten Ladestationen und von öffentlicher Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge gefördert. Dazu gehört im Rahmen des Ausbaus der E-Mobilität auch eine klimafreundliche Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien.

Eine Kombination mit anderen öffentlichen Fördermöglichkeiten (beispielsweise des Bundes oder Landes) ist nur möglich, wenn der Fördergeber dies ausdrücklich zulässt.

Antragsstellerinnen und Antragssteller, die einen Heidelberg-Pass besitzen, erhalten eine um 50 % erhöhte Fördersumme.

Für eine Förderung gelten **ab 1. Januar 2022** die nachfolgenden Förderbedingungen:

1. Rhein-Neckar-Ticket nach Abmeldung eines Personenkraftwagens (PKW)

Was wird gefördert?

Die Außerbetriebsetzung, Ummeldung oder Veräußerung eines im Stadtkreis Heidelberg zugelassenen PKW.

Wie wird gefördert?

Die Stadt Heidelberg bezuschusst den Kauf eines Rhein-Neckar-Tickets einmalig zu 100 %, wenn die antragstellende Person die Außerbetriebsetzung eines im Stadtkreis Heidelberg angemeldeten PKW nachweist. Alternativ dazu genügt auch die Ummeldung oder Veräußerung eines solchen PKW auf bzw. an eine andere, nicht haushaltsangehörige Person.

Nachzuweisende Voraussetzung für eine Förderung ist eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) mit dem Vermerk der Außerbetriebsetzung auf der Rückseite, bei Veräußerung eine Kopie des Kaufvertrages und bei einer Ummeldung die Angabe des neuen Kennzeichens, sowie eine Erklärung der antragstellenden Person, dass sie die Stadt unverzüglich informieren wird, sofern sie in den kommenden zwölf Monaten doch wieder einen PKW auf den eigenen Namen anmelden wird.

Alternativ zum Zuschuss für den Kauf eines Rhein-Neckar-Tickets gewährt die Stadt Heidelberg eine Prämie von 500 Euro, wenn ein Förderantrag nach Nummer 2 Buchstabe a zur Anschaffung eines Lastenfahrrads oder -anhängers gestellt wird und die antragstellende Person gleichzeitig die Außerbetriebsetzung eines im Stadtkreis Heidelberg angemeldeten PKW nach den oben genannten Bedingungen nachweist. In diesem Fall kann nicht zusätzlich der Zuschuss für den Kauf eines Rhein-Neckar-Tickets beantragt werden.

Wer wird gefördert?

Natürliche Personen, die einen im Stadtkreis Heidelberg zugelassenen PKW stilllegen, veräußern oder abmelden.

Tischvorlage in der Sitzung des Gemeinderates vom 09.12.2021 zu TOP 24 öffentlich

Antragstellung

Die Förderung ist unter Verwendung des von der Stadt Heidelberg zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu beantragen. Dieses ist ausgefüllt, unterschrieben und mit den jeweils erforderlichen Nachweisen beim Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie einzureichen. Über die Förderung ergeht nach Prüfung der Unterlagen ein Zuschussbescheid.

Die Förderung für ein Rhein-Neckar-Ticket oder die Zahlung einer Prämie ist innerhalb von sechs Monaten nach Außerbetriebsetzung des PKW zu beantragen. Dem Antrag sind die oben genannten Nachweise beizufügen. Unter Vorlage des Förderbescheids und eines Passbilds kann das Rhein-Neckar-Ticket bei einem RNV-Kundenzentrum oder per Post bestellt werden.

Die Förderung wird nicht bar ausgezahlt, sondern direkt zwischen Stadt und Verkehrsbetrieben abgerechnet. Sofern die geförderte Person innerhalb der nächsten zwölf Monate wieder einen PKW anmeldet, ist der Förderbetrag anteilig an die Stadt zurückzuzahlen. Die Laufzeit des Rhein-Neckar-Tickets bleibt davon unberührt.

2. Prämie für Außerbetriebsetzung eines PKW

Die Stadt Heidelberg gewährt eine Prämie von 500 Euro, wenn die Außerbetriebsetzung, Ummeldung oder Veräußerung eines im Stadtkreis Heidelberg angemeldeten PKW nachgewiesen und gleichzeitig – innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten – eines der im Folgenden aufgelisteten Fahrzeuge beschafft wird.

Nachzuweisende Voraussetzung für die Prämie ist eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) mit dem Vermerk der Außerbetriebsetzung auf der Rückseite, bei Veräußerung eine Kopie des Kaufvertrages und bei einer Ummeldung die Angabe des neuen Kennzeichens, sowie eine Erklärung der antragstellenden Person, dass sie die Stadt unverzüglich informieren wird, sofern sie in den kommenden zwölf Monaten doch wieder einen PKW auf den eigenen Namen anmelden wird. Antragsstellende Person kann der Fahrzeughalter oder die Fahrzeughalterin sein, oder eine im Haushalt lebende Person. Auch juristische Personen (Unternehmen, Vereine), die ein auf das Unternehmen oder den Verein zugelassenes Fahrzeug außerbetriebsetzen, können die Prämie beantragen.

a. In Verbindung mit der Anschaffung eines Lastenfahrrads (elektro- oder muskelbetrieben) oder Lastenanhängers

Was wird gefördert?

Die Anschaffung folgender Lastenfahrräder oder Lastenanhänger:

1. Ab Werk ausgestattete Elektro-Lastenräder (Lasten-Pedelecs) mit einer Höchstgeschwindigkeit von maximal 45 Kilometer pro Stunde und einer Zuladung von mindestens 40 Kilogramm. Nicht gefördert werden nachträgliche Umbauten herkömmlicher Pedelecs;
2. Ab Werk ausgestattete, muskelbetriebene Lastenräder mit einer Zuladung von mindestens 40 Kilogramm. Nicht gefördert werden nachträgliche Umbauten herkömmlicher Fahrräder;
3. Ab Werk ausgestattete Lastenanhänger für Fahrräder oder Pedelecs mit einer Zuladung von mindestens 30 Kilogramm. Nicht gefördert werden selbst gebaute Lastenanhänger.

Wie wird gefördert?

Die Förderung bei Anschaffung eines Lastenfahrrads oder Lastenanhängers erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 25 % der Anschaffungskosten (sog. Anteilsfinanzierung). Die entstandenen Kosten sind von der antragstellenden Person

**Tischvorlage in der Sitzung des Gemeinderates vom 09.12.2021
zu TOP 24 öffentlich**

nachzuweisen. Bezüglich des Förderbetrages gelten die im Folgenden genannten Höchstbeträge:

1. Die Förderung für Elektro-Lastenräder erfolgt in Höhe von maximal 500 Euro pro Fahrzeug. Nachzuweisende Voraussetzung für eine Förderung ist der Bezug von CO₂-neutralem Strom aus erneuerbaren Energiequellen;
2. Die Förderung für muskelbetriebene Lastenräder erfolgt in Höhe von maximal 300 Euro pro Fahrzeug;
3. Die Förderung für Lastenanhänger erfolgt in Höhe von maximal 100 Euro pro Fahrzeug.

Wer wird gefördert?

Natürliche und juristische Personen mit (Wohn-)Sitz in Heidelberg, die ein Lastenfahrrad oder einen Lastenanhänger im Stadtgebiet Heidelberg betreiben und gleichzeitig innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten einen im Stadtkreis Heidelberg zugelassenen PKW außerbetrieb gesetzt, veräußert oder umgemeldet haben.

Antragstellung

Die Förderung ist unter Verwendung des von der Stadt Heidelberg zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu beantragen. Dieses ist ausgefüllt, unterschrieben und mit den jeweils erforderlichen Nachweisen beim Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie einzureichen.

Die Förderung für die Anschaffung eines Lastenfahrrads oder Lastenanhängers ist innerhalb von sechs Monaten nach Kauf des Fahrzeugs (Rechnungsdatum) zu beantragen. Neben oben genannten Nachweisen ist eine Kopie des Kaufvertrags vorzulegen. Mit dem Antrag wird bestätigt, dass das Lastenfahrrad oder der Lastenanhänger für mindestens zwölf Monate genutzt und nicht dauerhaft an Dritte weitergegeben oder weiterverkauft wird.

Gegenüber Unternehmen erfolgt die Förderung unter Berücksichtigung der Vorgaben für De-minimis-Beihilfen und setzt daher voraus, dass mit dem Antrag eine De-minimis-Erklärung abgegeben wird. Die Gewährung eines Zuschusses ist nur möglich, soweit die jeweils geltenden Schwellenwerte nicht überschritten werden (Stand bis 12/2023: 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren).

Über die Förderung ergeht nach Prüfung der Unterlagen ein Zuschussbescheid. Die Stadt Heidelberg stellt außerdem ggf. eine De-minimis-Bescheinigung aus.

b. In Verbindung mit der Anschaffung eines Fahrrads oder Pedelecs

Was wird gefördert?

Die Anschaffung von Fahrrädern oder Pedelecs.

Wie wird gefördert?

Die Förderung bei Anschaffung von Fahrrädern oder Pedelecs erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 25 % der Anschaffungskosten (sog. Anteilsfinanzierung). Die entstandenen Kosten sind von dem antragstellenden Unternehmen nachzuweisen. Bezüglich des Förderbetrages gelten die im Folgenden genannten Höchstbeträge:

1. Die Förderung für Fahrräder erfolgt in Höhe von maximal 200 Euro pro Fahrrad;
2. Die Förderung für Pedelecs erfolgt in Höhe von maximal 400 Euro pro Pedelec. Nachzuweisende Voraussetzung für eine Förderung ist der Bezug von CO₂-neutralem Strom aus erneuerbaren Energiequellen.

Wer wird gefördert?

Natürliche und juristische Personen mit (Wohn-)Sitz in Heidelberg, die ein Fahrrad oder Pedelec im Stadtgebiet Heidelberg betreiben und gleichzeitig innerhalb eines Zeitraums von

**Tischvorlage in der Sitzung des Gemeinderates vom 09.12.2021
zu TOP 24 öffentlich**

sechs Monaten einen im Stadtkreis Heidelberg zugelassenen PKW außerbetriebgesetzt, veräußert oder umgemeldet haben.

Antragstellung

Die Förderung ist unter Verwendung des von der Stadt Heidelberg zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu beantragen. Dieses ist ausgefüllt, unterschrieben und mit den jeweils erforderlichen Nachweisen beim Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie einzureichen.

Die Förderung für die Anschaffung von Fahrrädern und Pedelecs ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Kauf (Rechnungsdatum) zu beantragen. Es ist eine Kopie der Rechnung/en vorzulegen sowie bei Pedelecs ein Nachweis über den Bezug von Ökostrom. Mit dem Antrag wird bestätigt, dass das Fahrrad/das Pedelec für mindestens zwölf Monate genutzt und nicht dauerhaft an Dritte weitergegeben oder weiterverkauft werden.

Gegenüber Unternehmen erfolgt die Förderung unter Berücksichtigung der Vorgaben für De-minimis-Beihilfen und setzt daher voraus, dass mit dem Antrag eine De-minimis-Erklärung abgegeben wird. Die Gewährung eines Zuschusses ist nur möglich, soweit die jeweils geltenden Schwellenwerte nicht überschritten werden (Stand bis 12/2023: 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren).

Über die Förderung ergeht nach Prüfung der Unterlagen ein Zuschussbescheid. Die Stadt Heidelberg stellt außerdem ggf. eine De-minimis-Bescheinigung aus.

c. In Verbindung mit der Anschaffung eines Elektro-Rollers oder Elektro-Motorrads

Was wird gefördert?

Die Anschaffung folgender Elektro-Roller oder -Motorräder:

1. Ab Werk ausgestattete Elektro-Roller L1e und L2e (Kleinkrafträder und Leichtkrafträder mit maximal 11kW); nicht gefördert werden e-Scooter.
2. Ab Werk ausgestattete Elektro-Motorräder L3e (Kraftrad.)

Wie wird gefördert?

Die Förderung bei Anschaffung eines Elektro-Rollers oder Elektro-Motorrads erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 25 % der Anschaffungskosten (sog. Anteilsfinanzierung). Die entstandenen Kosten sind von der antragstellenden Person nachzuweisen. Bezüglich des Förderbetrages gelten die im Folgenden genannten Höchstbeträge:

1. Die Förderung für Elektro-Roller erfolgt in Höhe von maximal 500 Euro pro Fahrzeug. Nachzuweisende Voraussetzung für eine Förderung ist der Bezug von CO₂-neutralem Strom aus erneuerbaren Energiequellen.
2. Die Förderung für Elektro-Motorräder erfolgt in Höhe von maximal 500 Euro pro Fahrzeug. Nachzuweisende Voraussetzung für eine Förderung ist der Bezug von CO₂-neutralem Strom aus erneuerbaren Energiequellen;

Wer wird gefördert?

Natürliche und juristische Personen mit (Wohn-)Sitz in Heidelberg, die einen Elektro-Roller oder ein Elektro-Motorrad im Stadtgebiet Heidelberg betreiben haben und gleichzeitig innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten einen im Stadtkreis Heidelberg zugelassenen PKW außerbetrieb gesetzt, veräußert oder umgemeldet haben.

Antragstellung

**Tischvorlage in der Sitzung des Gemeinderates vom 09.12.2021
zu TOP 24 öffentlich**

Die Förderung ist unter Verwendung des von der Stadt Heidelberg zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu beantragen. Dieses ist ausgefüllt, unterschrieben und mit den jeweils erforderlichen Nachweisen beim Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie einzureichen.

Die Förderung für die Anschaffung eines Elektro-Rollers oder Elektro-Motorrads ist innerhalb von sechs Monaten nach Kauf des Elektro-Rollers oder -Motorrads (Rechnungsdatum) zu beantragen. Neben oben genannten Nachweisen ist eine Kopie des Kaufvertrags vorzulegen. Mit dem Antrag wird bestätigt, dass der Elektro-Roller oder das Elektro-Motorrad für mindestens zwölf Monate genutzt und nicht dauerhaft an Dritte weitergegeben oder weiterverkauft wird.

Gegenüber Unternehmen erfolgt die Förderung unter Berücksichtigung der Vorgaben für De-minimis-Beihilfen und setzt daher voraus, dass mit dem Antrag eine De-minimis-Erklärung abgegeben wird. Die Gewährung eines Zuschusses ist nur möglich, soweit die jeweils geltenden Schwellenwerte nicht überschritten werden (Stand bis 12/2023: 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren).

Über die Förderung ergeht nach Prüfung der Unterlagen ein Zuschussbescheid. Die Stadt Heidelberg stellt außerdem ggf. eine De-minimis-Bescheinigung aus.

3. Anschaffung eines Lastenfahrrads (elektro- oder muskelbetrieben) oder Lastenanhängers

Was wird gefördert?

Die Anschaffung folgender Lastenfahrräder oder Lastenanhänger:

1. Ab Werk ausgestattete Elektro-Lastenräder (Lasten-Pedelecs) mit einer Höchstgeschwindigkeit von maximal 45 Kilometer pro Stunde und einer Zuladung von mindestens 40 Kilogramm. Nicht gefördert werden nachträgliche Umbauten herkömmlicher Pedelecs.
2. Ab Werk ausgestattete, muskelbetriebene Lastenräder mit einer Zuladung von mindestens 40 Kilogramm. Nicht gefördert werden nachträgliche Umbauten herkömmlicher Fahrräder.
3. Ab Werk ausgestattete Lastenanhänger für Fahrräder oder Pedelecs mit einer Zuladung von mindestens 30 Kilogramm. Nicht gefördert werden selbst gebaute Lastenanhänger.

Wie wird gefördert?

Die Förderung bei Anschaffung eines Lastenrads oder Lastenanhängers erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 25 % der Anschaffungskosten (sog. Anteilsfinanzierung). Die entstandenen Kosten sind von der antragstellenden Person nachzuweisen. Bezüglich des Förderbetrages gelten die im Folgenden genannten Höchstbeträge:

1. Die Förderung für Elektro-Lastenräder erfolgt in Höhe von maximal 500 Euro pro Fahrzeug. Nachzuweisende Voraussetzung für eine Förderung ist der Bezug von CO₂-neutralem Strom aus erneuerbaren Energiequellen.
2. Die Förderung für muskelbetriebene Lastenräder erfolgt in Höhe von maximal 300 Euro pro Fahrzeug.
3. Die Förderung für Lastenanhänger erfolgt in Höhe von maximal 100 Euro pro Fahrzeug.

**Tischvorlage in der Sitzung des Gemeinderates vom 09.12.2021
zu TOP 24 öffentlich**

Wer wird gefördert?

Natürliche und juristische Personen mit (Wohn-)Sitz in Heidelberg, die ein Lastenfahrzeug oder einen Lastenanhänger im Stadtgebiet Heidelberg betreiben.

Antragstellung

Die Förderung ist unter Verwendung des von der Stadt Heidelberg zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu beantragen. Dieses ist ausgefüllt, unterschrieben und mit den jeweils erforderlichen Nachweisen beim Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie einzureichen.

Die Förderung für die Anschaffung eines Lastenrads oder Lastenanhängers ist innerhalb von sechs Monaten nach Kauf des Fahrzeugs (Rechnungsdatum) zu beantragen. Neben oben genannten Nachweisen ist eine Kopie des Kaufvertrags vorzulegen. Mit dem Antrag wird bestätigt, dass das Lastenrad oder der Lastenanhänger für mindestens zwölf Monate genutzt und nicht dauerhaft an Dritte weitergegeben oder weiterverkauft wird.

Gegenüber Unternehmen erfolgt die Förderung unter Berücksichtigung der Vorgaben für De-minimis-Beihilfen und setzt daher voraus, dass mit dem Antrag eine De-minimis-Erklärung abgegeben wird. Die Gewährung eines Zuschusses ist nur möglich, soweit die jeweils geltenden Schwellenwerte nicht überschritten werden (Stand bis 12/2023: 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren).

Über die Förderung ergeht nach Prüfung der Unterlagen ein Zuschussbescheid. Die Stadt Heidelberg stellt außerdem ggf. eine De-minimis-Bescheinigung aus.

4. Erstmalige Einführung des Job-Tickets

Was wird gefördert?

Die erstmalige Einführung des Job-Tickets für den Verkehrsverbund Rhein-Neckar in einem Unternehmen oder einem Verein.

Wie wird gefördert?

Die Förderung bei erstmaliger Einführung des Job-Tickets erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses (sog. Festbetragsfinanzierung); sie beträgt für Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten 1.000 Euro, für Unternehmen mit 250 und mehr Beschäftigten 500 Euro. Die Mindestlaufzeit für die Vereinbarung mit der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (RNV) beträgt zwölf Monate.

Wer wird gefördert?

Unternehmen und Vereine mit Sitz in Heidelberg, die erstmalig das Job-Ticket einführen.

Antragstellung

Die Förderung ist unter Verwendung des von der Stadt Heidelberg zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu beantragen. Dieses ist ausgefüllt, unterschrieben und mit den jeweils erforderlichen Nachweisen beim Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie einzureichen.

Gegenüber Unternehmen erfolgt die Förderung unter Berücksichtigung der Vorgaben für De-minimis-Beihilfen und setzt daher voraus, dass mit dem Antrag eine De-minimis-Erklärung abgegeben wird. Die Gewährung eines Zuschusses ist nur möglich, soweit die jeweils geltenden Schwellenwerte nicht überschritten werden (Stand bis 12/2023: 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren).

Über die Förderung ergeht nach Prüfung der Unterlagen ein Zuschussbescheid. Die Stadt Heidelberg stellt außerdem ggf. eine De-minimis-Bescheinigung aus.

**Tischvorlage in der Sitzung des Gemeinderates vom 09.12.2021
zu TOP 24 öffentlich**

Die Förderung der erstmaligen Einführung des Job-Tickets ist innerhalb von sechs Monaten nach Einführung des Job-Tickets zu beantragen. Es ist eine Kopie der Vereinbarung mit der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (RNV) vorzulegen.

5. Anschaffung von Firmenfahrrädern und/oder Firmenpedelecs

Was wird gefördert?

Die Anschaffung von Firmenfahrrädern und/oder Firmenpedelecs.

Wie wird gefördert?

Die Förderung bei Anschaffung von Firmenfahrrädern und/oder -pedelecs erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 25 % der Anschaffungskosten (sog. Anteilsfinanzierung). Die entstandenen Kosten sind von dem antragstellenden Unternehmen nachzuweisen. Bezüglich des Förderbetrages gelten die im Folgenden genannten Höchstbeträge:

1. Die Förderung für Firmenfahrräder erfolgt in Höhe von maximal 200 Euro pro Fahrrad.
2. Die Förderung für Firmenpedelecs erfolgt in Höhe von maximal 400 Euro pro Pedelec. Nachzuweisende Voraussetzung für eine Förderung ist der Bezug von CO₂-neutralem Strom aus erneuerbaren Energiequellen.

Es können insgesamt maximal zehn Firmenfahrräder oder -pedelecs pro Unternehmen gefördert werden.

Wer wird gefördert?

Unternehmen und Vereine mit Sitz in Heidelberg, die Firmenfahrräder und/oder -pedelecs beschaffen, wobei Unternehmen, die solche Fahrzeuge gewerblich vermieten, von der Förderung ausgeschlossen sind.

Antragstellung

Die Förderung ist unter Verwendung des von der Stadt Heidelberg zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu beantragen. Dieses ist ausgefüllt, unterschrieben und mit den jeweils erforderlichen Nachweisen beim Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie einzureichen.

Die Förderung für die Anschaffung von Firmenfahrrädern und/oder -pedelecs ist innerhalb von sechs Monaten nach Kauf der Räder (Rechnungsdatum) zu beantragen. Es ist eine Kopie der Rechnungen vorzulegen sowie bei Pedelecs ein Nachweis über den Bezug von Ökostrom. Mit dem Antrag wird bestätigt, dass die Fahrzeuge für mindestens zwölf Monate genutzt und nicht dauerhaft an Dritte weitergegeben oder weiterverkauft werden.

Gegenüber Unternehmern erfolgt die Förderung unter Berücksichtigung der Vorgaben für De-minimis-Beihilfen und setzt daher voraus, dass mit dem Antrag eine De-minimis-Erklärung abgegeben wird. Die Gewährung eines Zuschusses ist nur möglich, soweit die jeweils geltenden Schwellenwerte nicht überschritten werden (Stand bis 12/2023: 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren).

Über die Förderung ergeht nach Prüfung der Unterlagen ein Zuschussbescheid. Die Stadt Heidelberg stellt außerdem ggf. eine De-minimis-Bescheinigung aus.

6. Errichtung von Fahrradabstellanlagen

Was wird gefördert?

Die Errichtung von Fahrradabstellanlagen **in Heidelberg**, sofern diese

**Tischvorlage in der Sitzung des Gemeinderates vom 09.12.2021
zu TOP 24 öffentlich**

1. **baurechtlich nicht gefordert,**
2. überdacht und
3. für mindestens fünf Fahrräder ausgelegt sind.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses in der Höhe von 50 % der Kosten für die Errichtung der Fahrradabstellanlage (sog. Anteilsfinanzierung), maximal 1.500 Euro. Enthält die Abstellanlage zusätzlich eine Lademöglichkeit für Pedelecs, beträgt die maximale Förderung 2.000 Euro. Die Förderung setzt voraus, dass dem antragsstellenden Unternehmen oder Verein Kosten in mindestens der genannten Höhe entstanden sind.

Wer wird gefördert?

Unternehmen und Vereine mit Sitz in Heidelberg.

Antragstellung

Die Förderung ist unter Verwendung des von der Stadt Heidelberg zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu beantragen. Dieses ist ausgefüllt, unterschrieben und mit den jeweils erforderlichen Nachweisen beim Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie einzureichen.

Die Förderung für die Errichtung der Fahrradabstellanlage ist innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung (Rechnungsdatum) zu beantragen. Es ist eine Kopie der Rechnungen vorzulegen sowie Fotos der errichteten Anlage. Mit dem Antrag wird bestätigt, dass die Anlage für mindestens zwölf Monate genutzt wird.

Gegenüber Unternehmen erfolgt die Förderung unter Berücksichtigung der Vorgaben für De-minimis-Beihilfen und setzt daher voraus, dass mit dem Antrag eine De-minimis-Erklärung abgegeben wird. Die Gewährung eines Zuschusses ist nur möglich, soweit die jeweils geltenden Schwellenwerte nicht überschritten werden (Stand bis 12/2023: 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren).

Über die Förderung ergeht nach Prüfung der Unterlagen ein Zuschussbescheid. Die Stadt Heidelberg stellt außerdem ggf. eine De-minimis-Bescheinigung aus.

<p>7. Anschaffung eines Brennstoffzellenfahrzeugs (gültig bis zum 31.12.2023)</p>
--

Was wird gefördert?

Die Anschaffung oder das Leasing von ab Werk ausgestatteten wasserstoffbetriebenen Elektrofahrzeugen (Brennstoffzellenfahrzeugen). Es können maximal drei Fahrzeuge pro Jahr und antragstellender Person gefördert werden.

Wie wird gefördert?

Die Förderung bei Anschaffung eines Brennstoffzellenfahrzeugs erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses (sog. Festbetragsfinanzierung). Als Anschaffung zählen Kauf oder Leasing eines Fahrzeugs. Die im Folgenden genannten Förderbeträge setzen voraus, dass der antragstellenden Person Kosten in mindestens der genannten Höhe entstanden sind.

1. Die Förderung für wasserstoffbetriebene Brennstoffzellenfahrzeuge erfolgt bei Anschaffung eines Neufahrzeuges in der Höhe von 20 % des Kaufpreises, maximal 5.000 Euro pro Fahrzeug.

**Tischvorlage in der Sitzung des Gemeinderates vom 09.12.2021
zu TOP 24 öffentlich**

2. Die Förderung erfolgt bei Anschaffung eines gebrauchten wasserstoffbetriebenen Brennstoffzellenfahrzeugs in Höhe von bis zu 2.000 Euro pro Fahrzeug. Nachzuweisen ist, dass das Fahrzeug bisher keine Förderung erhalten hat.
3. Die Förderung bei Anschaffung eines wasserstoffbetriebenen Brennstoffzellen-Vorführfahrzeugs erfolgt in Höhe von 20 %, maximal 5.000 Euro, sofern die Bedingungen unter Nummer 2 erfüllt sind. Zusätzlich wird gefordert, dass der Vorführcar nicht älter als sechs Monate ist und eine Fahrleistung von maximal 1.000 km aufweist.

Wer wird gefördert?

Natürlichen und juristischen Personen, die ein Brennstoffzellenfahrzeug im Stadtgebiet Heidelberg anmelden und betreiben.

Antragstellung

Die Förderung ist unter Verwendung des von der Stadt Heidelberg zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu beantragen. Dieses ist ausgefüllt, unterschrieben und mit den jeweils erforderlichen Nachweisen beim Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie einzureichen.

Die Förderung für die Anschaffung eines umweltfreundlichen PKW ist innerhalb von sechs Monaten nach Kauf des Fahrzeugs (Rechnungsdatum) oder Beginns des Leasingvertrages zu beantragen. Neben den oben genannten Nachweisen sind Kopien des Kauf- oder Leasingvertrags sowie des Fahrzeugscheins vorzulegen.

Gegenüber Unternehmen erfolgt die Förderung unter Berücksichtigung der Vorgaben für De-minimis-Beihilfen und setzt daher voraus, dass mit dem Antrag eine De-minimis-Erklärung abgegeben wird. Die Gewährung eines Zuschusses ist nur möglich, soweit die jeweils geltenden Schwellenwerte nicht überschritten werden (Stand bis 12/2023: 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren).

Über die Förderung ergeht nach Prüfung der Unterlagen ein Zuschussbescheid. Die Stadt Heidelberg stellt außerdem ggf. eine De-minimis-Bescheinigung aus.

8. Errichtung einer privaten Ladestation für Elektrofahrzeuge

Was wird gefördert?

Die Errichtung einer privaten Ladestation für batteriebetriebene Elektrofahrzeuge auf privater, nicht öffentlich zugänglicher Fläche im Stadtgebiet Heidelberg. Es können maximal zehn Ladepunkte pro Jahr und antragstellender Person gefördert werden.

Wie wird gefördert?

Die Förderung bei Installation einer privaten Ladestation durch einen Elektro-Fachbetrieb erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 50 % der Anschaffungskosten (sog. Anteilsfinanzierung), maximal 1.000 Euro. Zu den Anschaffungskosten zählen alle Kosten, die für die Inbetriebnahme der Ladestation erforderlich sind. Die entstandenen Kosten sind von der antragstellenden Person nachzuweisen. Nachzuweisende Voraussetzung für eine Förderung ist der Bezug von CO₂-neutralem Strom aus erneuerbaren Energiequellen.

Wer wird gefördert?

Natürliche und juristische Personen mit (Wohn-)Sitz in Heidelberg.

Antragstellung

Die Förderung ist unter Verwendung des von der Stadt Heidelberg zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu beantragen. Die Förderung für die Errichtung einer privaten Ladestation

Tischvorlage in der Sitzung des Gemeinderates vom 09.12.2021 zu TOP 24 öffentlich

ist innerhalb von sechs Monaten nach der Installation durch einen Elektro-Fachbetrieb (Rechnungsdatum) zu beantragen.

Gegenüber Unternehmern erfolgt die Förderung unter Berücksichtigung der Vorgaben für De-minimis-Beihilfen und setzt daher voraus, dass mit dem Antrag eine De-minimis-Erklärung abgegeben wird. Die Gewährung eines Zuschusses ist nur möglich, soweit die jeweils geltenden Schwellenwerte nicht überschritten werden (Stand bis 12/2023: 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren).

Über die Förderung ergeht nach Prüfung der Unterlagen ein Zuschussbescheid. Die Stadt Heidelberg stellt außerdem ggf. eine De-minimis-Bescheinigung aus.

9. Errichtung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

Was wird gefördert?

Die Errichtung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für batteriebetriebene Elektrofahrzeuge mit einem oder mehreren Ladepunkten im Stadtgebiet Heidelberg, einschließlich des dafür erforderlichen Netzanschlusses am Ladestandort und der Montage der Ladestation. Es können maximal zehn Ladestationen pro Jahr und antragstellender Person gefördert werden.

Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass der für den Ladevorgang erforderliche Strom aus erneuerbaren Energien stammt. Die technische Voraussetzung des Netzanschlusses ist vor Antragsstellung von einem Elektrofachbetrieb in Abstimmung mit der Stadtwerken Heidelberg Netze GmbH zu prüfen und zu bestätigen. Die Kosten für die Planung und den Betrieb der Ladeinfrastruktur sind von der Förderung ausgeschlossen. Gefördert werden:

1. Öffentlich zugängliche Normalladeinfrastruktur bis einschließlich 22 Kilowatt;
2. Öffentlich zugängliche Schnellladeinfrastruktur größer als 22 Kilowatt;
3. Aufrüstung oder Ersatzbeschaffung einer öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur, die vor dem 1. Dezember 2018 bereits betrieben wurde.

Die Ladeinfrastruktur muss die technischen Mindestanforderungen der Ladesäulenverordnung in der jeweils aktuellen Fassung erfüllen.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 50 % der förderfähigen Kosten (sog. Anteilsfinanzierung), maximal 5.000 Euro. Die Förderung erfolgt außerdem unter der Bedingung, dass die Ladeinfrastruktur mindestens drei Jahre öffentlich zugänglich betrieben wird. Ausfallzeiten bleiben dabei unberücksichtigt.

Wer wird gefördert?

Natürliche und juristische Personen.

Antragstellung

Die Förderung ist unter Verwendung des von der Stadt Heidelberg zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu beantragen. Die Förderung für die Errichtung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge ist vor Beginn des Vorhabens zu beantragen. Als Vorhabenbeginn ist der Abschluss eines dem Projekt zuzurechnenden Auftrags oder Vertrages zu werten. Mit dem Antrag sind die Angebote über die Maßnahme (Ladesäule, Netzanschluss, Montage) sowie das Ergebnis der Prüfung des Elektrofachbetriebs über den Netzanschluss vorzulegen.

**Tischvorlage in der Sitzung des Gemeinderates vom 09.12.2021
zu TOP 24 öffentlich**

Wird die Anlage insgesamt weniger als drei Jahre öffentlich zugänglich betrieben, sind die Fördermittel anteilig zu erstatten.

Gegenüber Unternehmern erfolgt die Förderung unter Berücksichtigung der Vorgaben für De-minimis-Beihilfen und setzt daher voraus, dass mit dem Antrag eine De-minimis-Erklärung abgegeben wird. Die Gewährung eines Zuschusses ist nur möglich, soweit die jeweils geltenden Schwellenwerte nicht überschritten werden (Stand bis 12/2023: 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren).

Über die Förderung ergeht nach Prüfung der Unterlagen ein Zuschussbescheid. Die Stadt Heidelberg stellt außerdem ggf. eine De-minimis-Bescheinigung aus.